

Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Per E-Mail an:
zentralsekretariat@goed.at

Wien, 04.11.2022
Kimberger/TZ/33/22

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 und das Zustellgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2022)**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer merkt positiv an, dass im Zuge der Verhandlungen der GÖD mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) im vorliegenden Entwurf zur 2. Dienstrechts-Novelle 2022 Verhandlungsergebnisse erzielt werden konnten, die von großer dienst- und besoldungsrechtlicher Wichtigkeit sind. Allerdings hätte man diese auch schon im Zuge der 1. Dienstrechts-Novelle 2022, die im BGBl. I Nr.137/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht wurde, umsetzen können. Warum das erst jetzt geschieht, entzieht sich unserer Kenntnis.

Bedauerlicherweise ist es bei der 2. Dienstrechts-Novelle nicht gelungen, auch nur Teile der in der Stellungnahme zur 1. Dienstrechts-Novelle von der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer aufgelisteten Forderungen umzusetzen. Auch das ist für uns völlig unverständlich.

Durch diese neuerliche Nichtberücksichtigung im vorliegenden Entwurf behalten zahlreiche dienst- und besoldungsrechtliche Belange leider ihren Status quo und führen daher auch weiterhin zu dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Nachteilen für im Dienst befindliche Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer!

Das BMKÖS war im Rahmen des Entwurfes zur 2. Dienstrechts-Novelle 2022 unter anderem nicht bereit,

- **Anpassungen bzw. Vereinfachungen im Bereich der Leiterbestellungen** zu ermöglichen,
- **praxisrelevante Anpassungen bei der Pädagogen-/Pädagoginnenausbildung NEU** durchzuführen oder auch
- **pensionswirksame Dienstzulagen für Leiterstellvertreter/innen an mehreren Schulen (Mitbetrauungen)** zu ermöglichen.

Zum vorliegenden Entwurf:

Gehaltsgesetz 1956

„Ökologische und nachhaltige Mobilitätsförderung für kurze Wegstrecken

§ 20e. (1) Auf Antrag kann die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten, die oder der aus dienstlicher Veranlassung wiederkehrend verhältnismäßig kurze Wegstrecken zurückzulegen hat, ein Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung stellen (Jobrad). Der Weg von der Wohnung zur Dienststelle gilt als nicht dienstlich veranlasst.



(2) Die Zurverfügungstellung eines Jobrads gemäß Abs. 1 erfolgt

1. wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen,
2. nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen zur sachgemäßen Verwahrung, Instandhaltung und Instandsetzung,
4. in Abwägung des voraussichtlichen Ausmaßes der dienstlich veranlassten Nutzung in jenem Zeitraum, für den die Zurverfügungstellung beantragt wird, und
5. unter Berücksichtigung der körperlichen und sonstigen persönlichen Eignung der Beamtin oder des Beamten zur dienstlichen Nutzung eines Fahrrads oder Kraftrads.

Grundsätzlich ist es sehr erfreulich, dass seitens des Dienstgebers die Möglichkeit einer ökologischen und nachhaltigen Mobilitätsförderung ermöglicht wird. Wenn man allerdings die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen betrachtet, wird man aufgrund der vorliegenden Bedingungen von einer solchen Anschaffung wahrscheinlich wieder Abstand nehmen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte hat das Jobrad auch außerhalb der dienstlichen Nutzung sachgemäß und rechtstreu handzuhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Sie oder er haftet widrigenfalls nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die dem Dienstgeber erwachsenden Schäden.“

Ist der Dienstnehmer allen Ernstes verpflichtet, eine private Diebstahlversicherung abzuschließen?

In § 59a Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „für das Lehramt für Sonderschulen“ durch die Wortfolge „für den Schwerpunkt Inklusion/Sonderpädagogik“ ersetzt.

Eine langjährige Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer im Bereich der praxisrelevanten Anpassungen bei der Pädagoginnen-/Pädagogenausbildung NEU beinhaltet unter anderem die Wiedereinführung des Lehrerintertyps/des Lehrertyps Sonderpädagogin/Sonderpädagoge. Ein Schwerpunkt kann das nicht ersetzen und aus diesem Grund wird sich die schon jetzt schwierige (Personal-)Situation in der Sonderpädagogik mit der Abänderung der Wortfolge im § 59a Abs. 4 Z 1 noch weiter verschlechtern!

Dem § 59a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine praxisschulmäßig eingerichtete Praxisschulklasse ist eine Klasse, ...

Der Umfang des Unterrichts an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen beträgt **mindestens zwei Halbtage je Woche.**“



Die Regelung, dass die Erteilung des praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang von mindestens zwei Halbtagen je Woche stattzufinden hat, steht im Widerspruch zu den §§ 59a (5a) Z. 3 und 60 (8) Gehaltsgesetz 1956 und entspricht nicht dem Gleichheitsprinzip (siehe § 19 (6) LVG)!

§ 19 (6) LVG lautet:

„(6) Eine Betrauung mit der Funktion Praxisschulunterricht liegt vor, ... Sollten zu wenige Lehrpersonen zur Verfügung stehen, kann diese Dienstzulage auch für einen Halbtage je Woche gewährt werden, wobei der zustehende Betrag in diesen Fällen zu halbieren ist.“

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Dem § 90a wird folgender Abs. 6 angefügt:

*„(6) Die Ernennungserfordernisse im Sinne des § 207e Abs. 2 Z 1 BDG 1979 bzw. § 26 Abs. 6 Z 1 LDG 1984 gelten als erfüllt, wenn eine Vertragslehrperson die Zuordnungserfordernisse gemäß § 38 Abs. 3 oder 3a oder gemäß § 3 Abs. 3 oder 3a LVG erfüllt, **wobei eine zehnjährige erfolgreiche Lehrpraxis** im Sinne von § 207e Abs. 2 Z 2 BDG 1979 bzw. § 26 Abs. 6 Z 2 LDG 1984 die Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 3 Z 2 und Z 3 bzw. § 38 Abs. 3a Z 2 und Z 3 bzw. gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 und Z 3 LVG bzw. § 3 Abs. 3a Z 2 und Z 3 LVG ersetzt.“*

Dementsprechend sollen nunmehr auch Lehrpersonen die Möglichkeit für eine Bewerbung auf die Position der Schulleitung erhalten, die zwar kein Lehramt abgeschlossen haben, aber mindestens zehn Jahre erfolgreich im Schuldienst tätig waren – diese Entwicklung halten wir im Sinne der Professionalisierung und Qualitätssicherung für mehr als bedenklich und wird von uns abgelehnt!

Dem § 100 Abs. 67 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht für eine Verwendung an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule keine Person mit einer für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung zur Verfügung oder erweist sich eine Person durch die für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung als besonders geeignet, werden bis zum Ablauf des 31. August 2029 die Zuordnungsvoraussetzungen auch durch eine für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung erfüllt. Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 in Verbindung mit § 38 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Vertragslehrperson, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, ist auf Antrag dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen. Die Zuordnung hat während der ersten sechs Monate des Inkrafttretens dieser Bestimmung rückwirkend ab dem 1. September 2022 zu erfolgen.“

In der Praxis gibt es an Pflichtschulen auch aufgrund eines Mangels an Personen, die über eine einschlägige Lehramtsausbildung verfügen, zunehmend den Bedarf an einem schulübergreifenden Einsatz.



Mit dieser Regelung wird eine Möglichkeit geschaffen, dass auch Personen, die nicht das für die Verwendung entsprechende Lehramtsstudium abgeschlossen haben, regulär in den Schuldienst eintreten können und daher nicht aufgrund eines Sondervertrages und damit verbundenen Abschlägen und Nachteilen für das Besoldungsdienstalter als Lehrpersonen tätig werden können.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 248d Abs. 2 BDG lautet:

„(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine ausgeschriebene Leitungsposition mit Ende Bewerbungsfrist bis spätestens 31. Dezember 2022 beworben haben, ist § 207e Abs. 2 Z 2 und § 207h Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“

Im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 fehlt der analoge Schluss zum BDG (siehe oben). Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert eine inhaltliche Anpassung im § 26 Abs. Z 2 LDG!

Dem § 32 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Zuge der Planung der individuellen Fort- und Weiterbildungen hat die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) bei Landeslehrpersonen eine Beurteilung der digitalen Kompetenzen vorzunehmen und gegebenenfalls die Absolvierung entsprechender einschlägiger Fortbildungen anzuordnen.“

In vielen Fällen wird eine korrekte Beurteilung der digitalen Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen seitens der Schulleitung nicht möglich sein. Aus diesem Grund wird von uns eine „Anordnung“ abgelehnt und auf die Freiwilligkeit hingewiesen!

In § 46 Abs. 2 wird die Wortfolge „zum Schuleintritt“ durch die Wortfolge „zur Vollendung des achten Lebensjahres“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Sie endet spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.“

Ist aufgrund einer solchen Herabsetzung der Jahresnorm gem. § 46 Abs. 2 LDG vorgesehen, dass die Lehrperson spätestens während des Schuljahres den Dienst wieder vollbeschäftigt antritt?

Landesvertragslehrpersonengesetz 1966

Dem § 8 Abs. 14a wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Landesvertragslehrperson die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze an bis zu drei Schulen übernimmt, kann das landesgesetzlich zuständige Organ die Unterrichtsverpflichtung dieser Landesvertragslehrperson für jede betreute Schule um drei Wochenstunden vermindern.“



Aufgrund dieser neuen, schulartenübergreifenden Regelung im Bereich der pädagogisch-fachlichen Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht vorgesehenen Informationstechnologie-Arbeitsplätze durch besonders geeignete Landesvertragslehrpersonen kann die pädagogisch-fachliche Betreuung dieser Arbeitsplätze besser aufrecht erhalten werden wie bisher. Durch die Erhöhung von drei auf neun Wochenstunden ist eine Forderung der Gewerkschaft Pflichtenlehrerinnen und Pflichtenlehrer weitgehend erfüllt worden, sollte aber nicht ausschließlich auf 3 Schulen fixiert werden.

§ 15 LVG „Bestellung der Schulleitung“ soll entfallen!

Mit welcher Begründung soll dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden?

Dem § 16 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Zuge der Planung der individuellen Fort- und Weiterbildungen hat die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) bei Landesvertragslehrpersonen eine Beurteilung der digitalen Kompetenzen vorzunehmen und gegebenenfalls die Absolvierung entsprechender einschlägiger Fortbildungen anzuordnen.“

In vielen Fällen wird eine korrekte Beurteilung der digitalen Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen seitens der Schulleitung nicht möglich sein. Aus diesem Grund wird von uns eine „Anordnung“ abgelehnt und auf die Freiwilligkeit hingewiesen!

§ 19 Abs. 6 lautet:

*„(6) Eine Betrauung mit der Funktion Praxisschulunterricht liegt vor, wenn die Landesvertragslehrperson für die Betreuung der (nicht im Dienstverhältnis als Lehrperson stehenden) Lehramtsstudierenden im Rahmen der Schulpraxis der Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten im Umfang von mindestens zwei Halbtagen je Woche herangezogen wird. **Sollten zu wenige Lehrpersonen zur Verfügung stehen, kann diese Dienstzulage auch für einen Halbtage je Woche gewährt werden, wobei der zustehende Betrag in diesen Fällen zu halbieren ist.**“*

Der § 59a Abs. 6 Gehaltsgesetz muss inhaltlich diesem § 19 Abs. 6 LVG angepasst werden – Gleichheitsprinzip!

Der Text des § 21a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Einer Landesvertragslehrperson, die die Schulleitung vertritt, ohne mit der Schulleitungsfunktion oder der Schulleitungs-Stellvertretung gemäß § 17 betraut worden zu sein, gebührt für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in Höhe des verhältnismäßigen Teils der gemäß § 20 Abs. 2 der Leitung der Schule während der ersten fünf Jahre für die Ausübung der Leitungsfunktion gebührenden Dienstzulage.“



Seit 2015 wurde von uns eine rechtliche Lösung für die kurzfristige Vertretung von Schulleitungen durch Landesvertragslehrpersonen im pd-Schema vom Dienstgeber verlangt. Endlich findet mit der 2. DRN 2022 diese langjährige Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer eine rechtskonforme Umsetzung!

In § 25 wird in Z 1 bis 4 jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt, wird das Wort „Fünfjahresfrist“ durch das Wort „Achtjahresfrist“ ersetzt, erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

Durch die Fristerstreckung von fünf auf acht Jahre für die dienstrechtliche Erfüllung der Masterausbildung kommt man den bereits im Dienst befindlichen Landesvertragslehrpersonen entgegen (ergänzende Maßnahme gegen den Personalmangel).

Dem § 26 Abs. 2 wird folgende lit. r angefügt:

„r) bezüglich der Verpflichtung zu Mehrdienstleistungen der Landesvertragslehrpersonen anstelle des § 40a Abs. 7 VBG der § 31 Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden ist.“

Würde man dem Prinzip der Entlastung von Lehrerinnen und Lehrern konsequent folgen, müsste man die Verpflichtung zu Mehrdienstleistungen der Landeslehrer/innen gemäß § 31 Abs. 2 LDG ebenfalls auf drei senken.

Dem § 32 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013 werden folgende Sätze angefügt:

„Steht keine Person mit einer für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung zur Verfügung oder erweist sich eine Person durch die für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung als besonders geeignet, werden bis zum Ablauf des 31. August 2029 die Zuordnungsvoraussetzungen auch durch eine für eine andere Schulart erworbene Lehrbefähigung erfüllt. Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 VBG in Verbindung mit § 3 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Landesvertragslehrperson, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, ist auf Antrag dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen. Die Zuordnung hat während der ersten sechs Monate des Inkrafttretens dieser Bestimmung rückwirkend ab dem 1. September 2022 zu erfolgen, danach ab dem nächstfolgenden Monatsersten.“

In der Praxis gibt es an Pflichtschulen auch aufgrund eines Mangels an Personen, die über eine einschlägige Lehramtsausbildung verfügen, zunehmend den Bedarf an einem schulübergreifenden Einsatz. Mit dieser Regelung wird eine Möglichkeit geschaffen, dass auch Personen, die nicht das für die Verwendung entsprechende Lehramtsstudium abgeschlossen haben, regulär in den Schuldienst eintreten können und daher nicht aufgrund eines Sondervertrages und damit verbundenen Abschlägen und Nachteilen für das Besoldungsdienstalter als Lehrpersonen tätig werden können.



Reisegebührenvorschrift 1955

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 sieht unter der Überschrift „Die öffentliche Hand zeigt’s vor! Klimaneutrale Verwaltung“ u.a. Klimaschutz-Vorgaben für Dienstreisen vor. Die engere Fassung der Kriterien für die Benützung anderer als Massenbeförderungsmittel, insbesondere des eigenen Kraftfahrzeuges, soll nicht nur den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dienen, sondern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs stärken und somit unter Bedachtnahme auf § 2a einen Beitrag zu einem nachhaltigen und klimaschonenden Mobilitätsverhalten leisten.

Durch die verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs kann natürlich ein wichtiger Beitrag zu einem nachhaltigen und klimaschonenden Mobilitätsverhalten geleistet werden. Leider ist aber in vielen Fällen, besonders im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, eine solche Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die mangelnde Infrastruktur nur schwer möglich, da es sonst zu einem massiven Entfall von Unterrichtsstunden kommen würde!

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, eine umsetzbare Anpassung der Reisegebührenverordnung 1955 (Implementierung des KlimaTickets Ö, Anpassung des amtlichen Kilometergeldes, ...).

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer erwartet, dass die Regelung des § 32 Abs. 15 LVG 1966 analog auch im LDG 1984 eingefügt wird! – Eine Klarstellung, dass Landeslehrer/innen auch schulartenübergreifend ohne finanzielle Einbußen eingesetzt werden können, muss im LDG nachträglich eingefügt werden!

Abschließend wird von der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer angemerkt, dass aufgrund erfolgter Einarbeitungen wie die ...

- „Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes!“
- „Mehrdienstleistungen der Landeslehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen (Anpassung an die Regelung für Vollzeitbeschäftigte (1,3 % v. H.) in allen Dienstrechten).“
- „Verbesserungen beim Anspruch auf Pflegefreistellung in allen Dienstrechten!“
- „Dienstpflichten – Betreuung IT-Arbeitsplätze – bis zu drei Schulen, für jede betreute Schule eine Verminderung bis zu drei Wochenstunden, in Summe bis zu neun Wochenstunden!“
- „Vertretungsabgeltung für Landesvertragslehrpersonen – endlich rechtliche Lösung für kurzfristige Vertretung von Schulleitungen durch Landesvertragslehrpersonen im pd-Schema!“

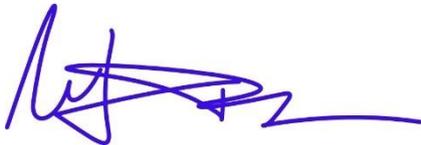


- „Kündigung im LVG – durch die Fristerstreckung von fünf auf acht Jahre für die dienstrechtliche Erfüllung der Masterausbildung kommt man den bereits im Dienst befindlichen Landesvertragslehrpersonen entgegen (ergänzende Maßnahme gegen den Personalmangel)!“
- „Einsatz von Landesvertragslehrpersonen ohne die für die betroffene Schulart vorgesehene Lehrbefähigung (aber mit erworbener Lehrbefähigung für eine andere Schulart) ohne Sondervertrag, ohne finanzielle Abschläge und auch ohne Nachteile für das Besoldungsdienstalter!“

... doch einige Verbesserungen für die Kolleginnen und Kollegen im schulischen Bereich – bei erfolgter Beschlussfassung – erzielt werden können!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

